

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu Oldenburg**

**Großherzogliches Evangelisches Seminar <Oldenburg**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1912**

Anordnungen für die Zöglinge des Seminars.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8581**

§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schul

gerät  
ganze  
werde  
räum  
einzel  
Klass  
haben

Klass  
wache  
zeige  
ihrer  
Ordn

kleine  
Lehr  
mit  
Klass  
folge

der  
wenn  
auch  
Falls  
von  
aus  
versch

zu 16-7696

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



# Anordnungen

## für die Zöglinge des Seminars.

1. Jeder Seminarist hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und guten Sitte im Seminar und in seiner Wohnung beizutragen. Es soll nie auf den Fußboden, sondern nur in Spucknapfe gespieen werden. — Kein Seminarist darf ohne Auftrag des Lehrers die Dienstboten des Seminarverwalters anreden.
2. Der Anzug der Seminaristen soll stets sauber und ordentlich sein. Kein Seminarist darf ohne Erlaubnis des Direktors eine andere Kopfbedeckung als seine Klassenmütze tragen.
3. Miete und Mittagstisch sind monatlich zu bezahlen. Wünsche in Betreff der Aufwartung und dergl. sind nicht an Dienstboten, sondern an die Hauswirte selbst zu richten.
4. Die Seminaristen müssen ihre Zeit ausnutzen, sich nicht auf den Stuben liegen, nicht Karten spielen und dergl. Die Schüler der beiden oberen Klassen müssen abends um 10 Uhr, die der vier unteren Klassen im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr abends zu Hause sein.
5. Die Klassenältesten haben den in der Kirche die Aufsicht führenden Schülern die zu melden, die im Gottesdienste fehlen, und den Kirchenzettel am Montag dem Direktor vorzulegen.
6. Der Weg zu und vom Seminar ist über die Georgstraße zu nehmen; nur die Schüler, deren Rad im Schuppen an der Peterstraße steht, gehen von dieser in das Seminar.
7. Wird ein Schüler krank, so hat er davon sobald als möglich durch einen Mitschüler oder sonstwie seinen Klassenlehrer oder den Direktor zu benachrichtigen. In der Regel soll der erkrankte Seminarist bei dem Direktor anfragen, ob er den Seminararzt zu Rate ziehen dürfe. In dringenden Fällen darf er dies aber auch ohne die Erlaubnis des Direktors tun; doch soll er diesen dann möglichst bald benachrichtigen.
8. Außer in dringenden Fällen sollen die Seminaristen zum Seminararzt nur während seiner Sprechstunde gehn und zwar dann, wenn sie keinen Unterricht haben. Ohne die Anweisung des Seminararztes und des Direktors dürfen die Seminaristen keinen andern Arzt zu Rate ziehen; andernfalls müssen sie die Kosten selbst bezahlen.
9. Versäumnisse des Unterrichts gelten nicht als entschuldigt, wenn sich der Schüler ohne besondere Erlaubnis eines Lehrers an dem Tage außerhalb seiner Wohnung aufhält.
10. Jeder Schüler ist verpflichtet, auf Sauberkeit der Anstaltsräume und der Lehrmittel zu achten. Wer Beschädigungen und Verschmutzungen, die er hätte sehen müssen, nicht meldet, ist für sie haftbar. — Ohne Erlaubnis eines Lehrers darf kein Seminarist die Lehrmittelschränke öffnen.
11. Alle Schüler haben am Schluß der Stunde sofort die Klasse zu verlassen und sich auf den Spielplatz zu begeben; sie dürfen dahin keine Lehrbücher mitnehmen. In den Klassenzimmern und in allen Anstaltsräumen haben sich die Schüler der größten Ruhe zu befleißigen. Alles Balgen, Schreien, Singen, Pfeifen und Klavierspielen ist streng untersagt. Schüler, die sich außer der Unterrichtszeit im Seminar aufhalten wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Direktors. Ihre Namen stehen auf einem Verzeichnis im Klassenzimmer.
12. Die Schüler sollen sich nicht vor dem Abort versammeln und aufhalten.
13. Im Fahrradschuppen dürfen die Schüler nur so lange verweilen, als sie ihr Rad da aufstellen und abholen.
14. Zum Besuche des Theaters bedarf der Seminarist der Erlaubnis seines Klassenlehrers. Die Namen der Schüler, die diese Erlaubnis erhalten haben, sind von dem Klassenältesten in das Urlaubsbuch einzutragen.
15. Schüler, die am Sonnabendnachmittag oder am Sonntag verreisen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis ihres Klassenlehrers und des Direktors. Die Namen der Schüler, die diese Erlaubnis erhalten haben, sind in das Urlaubsbuch einzutragen, das am Freitag dem Direktor vorzulegen ist. Vom Mittagstische dürfen sich die Seminaristen, wenn sie nicht krank sind, nur mit Erlaubnis des Direktors abmelden.
16. Allen Schülern ist der Besuch von Wirtshäusern in der engeren und weiteren Stadt einschließlich der Osternburg verboten; indessen dürfen die Schüler der beiden oberen Klassen die Wirtshäuser „Anton Günther“, „Eilers Restaurant“, „Theaterrestaurant“ und „Union“ besuchen. Es ist ihnen aber verboten, daselbst Gelage abzuhalten, und es wird erwartet, daß sie sich eines bescheidenen, gesitteten Verhaltens befleißigen.
17. Zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen von Vereinen, die nicht aus Seminaristen bestehen, z. B. Gesang-, Stenographen-, Fußball-, Schwimmvereinen u. dergl. bedürfen die Seminaristen in jedem Einzelfalle die Erlaubnis des Direktors.
18. Zuschußgesuche müssen von Eltern oder Vormündern unterschrieben werden. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Gemeindevorsteher zu beglaubigen. Derartige Gesuche sind vor dem 15. April, dem 15. August und dem 15. Dezember bei der Seminardirektion einzureichen.

Oldenburg, am 1. Mai 1911.

Der Seminardirektor.

Künoldt.

